

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **International Dispute Resolution**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerIHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens einjährige Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden mit fachlichen Bezügen zu Rechtswissenschaften. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Der festgelegte Mindestumfang muss spätestens bis zum Ablauf der jeweils maßgeblichen Antragsfrist erreicht worden sein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.</p> <p>Berücksichtigt werden nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen juristische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit juristischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Rechtspfleger/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.</p>

Nachweis:	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitsgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz
Gewichtung:	Bis zu 40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung können sich Kompetenzen der englischen Sprache auf einem bestimmten aus dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Niveau rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Es gelten die Allgemeinen Anlagen 1.4.2. und 1.4.3.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Berufspraxis im Bereich Streitbeilegung
Gewichtung:	Bis zu 30 Auswahlpunkte
Erläuterung:	<p>Qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Streitbeilegung, insbesondere der Schiedsgerichtsbarkeit, innerhalb der letzten 10 Jahre bis zum Ablauf der jeweils maßgeblichen Bewerbungsfrist kann sich rangverändernd auswirken.</p> <p>Derartigen Erfahrungen gleichgestellt ist die nachweisliche Teilnahme an einem internationalen Moot Court im Bereich der Streitbeilegung im internationalen Kontext (Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot, Philip C. Jessup International Law Moot oder vergleichbarer Moot Court).</p>
Nachweis:	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitsgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>Die Teilnahme an einem internationalen Moot Court im Bereich der Streitbeilegung im internationalen Kontext ist durch eine Bescheinigung des Veranstalters nachzuweisen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Abschluss in Rechtswissenschaften und/oder Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
Gewichtung:	Bis zu 40 Auswahlpunkte
Erläuterung:	<p>1. Ein nachgewiesener erfolgreich erworbener berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in dem diesen Abschluss prägenden Fach Rechtswissenschaften im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU</p> <p>und/oder</p> <p>2. der Nachweis der Rechtsanwaltszulassung</p> <p>können sich rangverändernd auswirken.</p>
Nachweis:	<p>1. Einzureichen ist ein Hochschulzeugnis zum Nachweis, aus dem sich mindestens der nähere Inhalt des Studiums, insbesondere die belegten Studienfächer und deren Umfang, ergibt. Ausstehende Abschlüsse werden nicht berücksichtigt.</p> <p>2. Einzureichen ist der amtliche Nachweis einer mindestens bis zum Ablauf der jeweils maßgeblichen Bewerbungsfrist gültigen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.</p>
Bezugsquelle:	<p>1. Diese Dokumente werden regelmäßig im Prüfungsamt oder einer vergleichbaren Einrichtung der bisherigen Hochschule ausgestellt.</p> <p>2. Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige nach Landesrecht zuständige Einrichtung.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die vier Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium 1: Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zugangentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 60 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 60 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr zwei Auswahlpunkte weniger ($1,1 = 58$ Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden.

bb. Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium 2: Englische Sprachkompetenz

Ab einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau werden 30, für ein aus dem Niveau C2 abgeleitetes Niveau werden 40 Auswahlpunkte vergeben. Es wird nur das höchste erreichte und nachgewiesene Niveau berücksichtigt. Für ein unterhalb dem aus dem Niveau C1 abgeleiteten Mindestniveau liegenden Sprachniveau werden keine Auswahlpunkte vergeben.

cc. Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium 3: Berufspraxis im Bereich Streitbeilegung

Bei einer nachgewiesenen einschlägigen berufspraktischen Erfahrung ab einer Mindestdauer von mehr als 900 Zeitstunden bis zu einer Dauer von weniger als 1.800 Zeitstunden werden 20 und ab einer Dauer von mindestens 1.800 Zeitstunden werden 30 Auswahlpunkte vergeben. Für eine Dauer von weniger als 900 Zeitstunden werden keine Auswahlpunkte vergeben. Bei der Bewertung der Dauer der berufspraktischen Erfahrung ist die gesamte einschlägige Berufspraxis zu berücksichtigen – im Falle von Unterbrechungen werden die Zeiträume einschlägiger Berufspraxis aufsummiert.

Für die nachweisliche Teilnahme an einem internationalen Moot Court im Bereich der Streitbeilegung im internationalen Kontext (Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot, Philip C. Jessup International Law Moot oder vergleichbarer Moot Court) werden 20 Auswahlpunkte vergeben. Die Teilnahme an einem Moot Court wird nur einmal berücksichtigt. Mehrfache Teilnahmen oder die Teilnahme an verschiedenen Moot Courts werden nicht aufsummiert.

Wenn sowohl einschlägige berufspraktische Erfahrungen als auch eine Teilnahme an einem Moot Court vorliegen, können Auswahlpunkte aufsummiert werden; der Höchstbetrag von insgesamt 30 Auswahlpunkten bleibt unberührt.

dd. Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium 4: Abschluss in Rechtswissenschaften und/oder Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Für einen nachgewiesenen erfolgreich erworbenen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums in dem diesen Abschluss prägenden Fach Rechtswissenschaften im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU oder den Nachweis der Rechtsanwaltszulassung werden jeweils 20 Auswahlpunkte vergeben. Im Falle des Nachweises mehrerer Abschlüsse eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums werden gleichwohl höchstens hierfür 20 Auswahlpunkte vergeben. Im Falle des Nachweises mehrfacher aktiver Rechtsanwaltszulassungen werden gleichwohl höchstens hierfür 20 Auswahlpunkte vergeben. Wenn sowohl der Abschluss oder mehrere Abschlüsse eines einschlägigen Hochschulstudiums als auch eine oder mehrere Rechtsanwaltszulassungen vorliegen, wird der Höchstbetrag von 40 Auswahlpunkten vergeben.